

# Satzung des Vereins

**Bundesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit e.V.**



gegründet in Hannover  
am 17.12 2010

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) *Der Verein trägt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit“.*
- (2) *Er hat seinen Sitz in Hannover.*
- (3) *Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.*
- (4) *Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.*

### **§ 2 Vereinszweck**

*Zweck der „Bundesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit“ ist es,*

- (1) *die Gleichstellung der Geschlechter und die Geschlechterdemokratie insbesondere mit Blick auf die Lebenslagen von Jungen zu fördern,*
- (2) *geschlechtsbezogene Jungenarbeit systematisch zu fördern und in der Jugendhilfe, in Politik und Administration zu etablieren,*
- (3) *die Entwicklung von Jungen und jungen Männern zu emotional lebendigen, sozialverantwortlichen und reflexiven Persönlichkeiten zu fördern und*
- (4) *als Fachverband der Jungenarbeit im Rahmen der Jugendhilfe in Deutschland im Sinne von § 1 und § 9 Sozialgesetzbuch VIII und orientiert vor allem an den §§ 11ff Sozialgesetzbuch VIII zur Weiterentwicklung gesellschaftlicher Praxis beizutragen.*

*Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch dialogische Prozesse, öffentlichkeitswirksame Aktivitäten, Fachveranstaltungen und Fachberatung sowie Lobbyarbeit.*

### **§ 3 Aufgaben**

*Zu den Aufgaben, die aus der Position der „Bundesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit“ an der Schnittstelle zwischen einerseits Jugendhilfepraxis und andererseits Politik und Verwaltung erwachsen, gehört es,*

- (1) *Jungenarbeit bundesweit mit regionalen Bezügen zu vernetzen und zu qualifizieren,*
- (2) *Trägern der Jugendhilfe sowie Mitarbeitern aus der Jungenarbeit als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen und Jungenarbeit als Querschnittsaufgabe von Jugendhilfe zu etablieren,*
- (3) *im Interesse der Anbieter von Jungenarbeit bei der jugendpolitischen Gesetzgebung und der Entwicklung administrativer Prozesse mitzuwirken,*
- (4) *Politik und Verwaltung als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen,*
- (5) *jugendpolitische Themen in einer Weise fachlich zu begleiten und ggf. anzustoßen, die auf eine emanzipatorische Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten von Jungen und jungen Männern abzielt,*
- (6) *Forschung zu lebensweltbezogenen Themen und Fragestellungen der Jungen und männlichen Jugendlichen sowie Männern anzuregen und voranzutreiben und*
- (7) *den Geschlechterdialog zu fördern.*

*Die konkrete Ausgestaltung dieser Aufgaben sowie die Festlegung weiterer Aufgaben erfolgen in einer Geschäftsordnung des Vereins.*

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit**

- (1) *Die „Bundesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.*
- (2) *Die „Bundesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit“ ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- (3) *Mittel der „Bundesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- (4) *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der „Bundesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten.*

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) *Mitglied der „Bundesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit“ können natürliche Personen und Personengruppen sowie juristische Personen werden, die als Fachkräfte deren Ziele unterstützen (§2).*
- (2) *Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Im Ablehnungsfall kann der Antragsteller sich an die Mitgliederversammlung als oberste Entscheidungsinstanz wenden. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.*
- (3) *Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.*
- (4) *Die Beendigung der Mitgliedschaft ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich; der Vorstand kann einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft im Einzelfall zustimmen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.*
- (5) *Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der „Bundesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit“ verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann das Mitglied durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist die Möglichkeit einer Anhörung zu geben.*
- (6) *Weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung.*

#### **§ 6 Beiträge**

*Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 9). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.*

#### **§ 7 Organe des Vereines**

*Organe der „Bundesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit“ sind*

- *der Vorstand*
- *und die Mitgliederversammlung.*

## § 8 Der Vorstand

- (1) *Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung der „Bundesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit“ gewählt. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sieben untereinander gleichberechtigten Mitgliedern.*
- (2) *Gemäß § 26 BGB vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder die „Bundesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit“ gerichtlich und außergerichtlich.  
Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.*
- (3) *Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.  
Für den Vorstand können alle natürlichen Personen vorgeschlagen werden, die:*
  - *selbst Mitglied des Vereins sind oder die Delegierte von Mitgliedern sind, bei denen es sich um natürliche Personengruppen oder juristische Personen handelt,*
  - *nicht als sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmende für den Verein tätig sind.*

*Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.*

*Fällt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand eine kommissarisch tätige Vertretung für die Zeit bis zur folgenden Mitgliederversammlung.*

- (4) *Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der „Bundesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit“. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:*
  - *Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;*
  - *Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;*
  - *Verwaltung des Vereinsvermögens entsprechend dem Zweck des Vereins;*
  - *Beschlussfassung über Beitragsermäßigungen bzw. -befreiungen in Einzelfällen.*

*Für seine Arbeit gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.*

- (5) *Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB anwesend sind.*
- (6) *Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.*

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) *Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.*
- (2) *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.*
- (3) *Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.*

*Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.*

- (4) *Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ der „Bundesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit“ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Hier sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.*

*Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber hinaus insbesondere über*

- *Aufgaben der „Bundesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit“,*
  - *Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,*
  - *Mitgliedsbeiträge (§ 6),*
  - *Satzungsänderungen*
  - *und die Auflösung des Vereins.*
- (5) *Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf andere Mitglieder übertragbar.*
- (6) *Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.*

## **§ 10 Fachbeirat**

*Zur Unterstützung seiner inhaltlichen Arbeit kann sich der Verein einen Fachbeirat einrichten. Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für eine zu vereinbarende Zeit benannt. Mitglieder des Beirats sind natürliche Personen zum Beispiel aus Fach- und Hochschulen, Politik, Verwaltung und anderen Verbänden. Funktion und Tätigkeit des Fachbeirats werden über eine Geschäftsordnung geregelt, die mit dem Vorstand abgestimmt wird.*

## **§ 11 Satzungsänderung**

- (1) *Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.*
- (2) *Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.*

## **§ 12 Dokumentation von Beschlüssen**

*Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.*

**§ 13 Auflösung des Vereines und Vermögensbildung**

- (1) *Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.*
  
- (2) *Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Vollversammlung zu bestimmende gemeinnützige oder mildtätige Einrichtung, mit der Auflage das Vermögen für die Förderung des Geschlechterdialoges zu verwenden hat.*

Stand: 17.12.2010